

Unbehandeltes Altholz nach LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1



Rohe Zaunpfähle



Unbehandelte
Zaunpfahlspitze



Rankenstange

Geeignete Feuerungsanlagen:

Wie das naturbelassene stückige Holz dürfen unbehandelte Massivholzgegenstände aus Garten und Landwirtschaft in allen Feuerungsanlagen verbrannt werden, wenn die Stückgröße der Feuerung angepasst ist und das Holz nicht feucht ist.

Besonderes:

Zaunpfähle, Bohnenstangen usw. dürfen nicht imprägniert sein oder einer sonstigen Behandlung gegen Fäule unterzogen worden sein. Auch sonstige Verschmutzungen wie Bemalungen oder Lackierungen bedeuten, dass das Holz als Altholz behandelt und entsorgt werden muss. Draht, Schrauben oder Nägel müssen entfernt werden. Weiters ist zu beachten, dass die Gegenstände aus Massivholz sein müssen, verleimte Hölzer oder Mehrschichtplatten gelten ebenfalls als Altholz.



Cheminée



Kochherd



Stückholzheizung